



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
Sektion Vorratshaltung

Die Pflichtlagerhaltung der wirtschaftlichen Landesversorgung

Bern, November 2019





Die Instrumente der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) zur Krisenvorsorge und -bewältigung

1. Angebotslenkung

- Importförderung, Exportbeschränkungen
- **Pflichtlagerfreigabe**
- Produktionslenkung

2. Nachfragelenkung

- Gezielte Verbrauchseinschränkungen
- Kontingentierung
- Rationierung





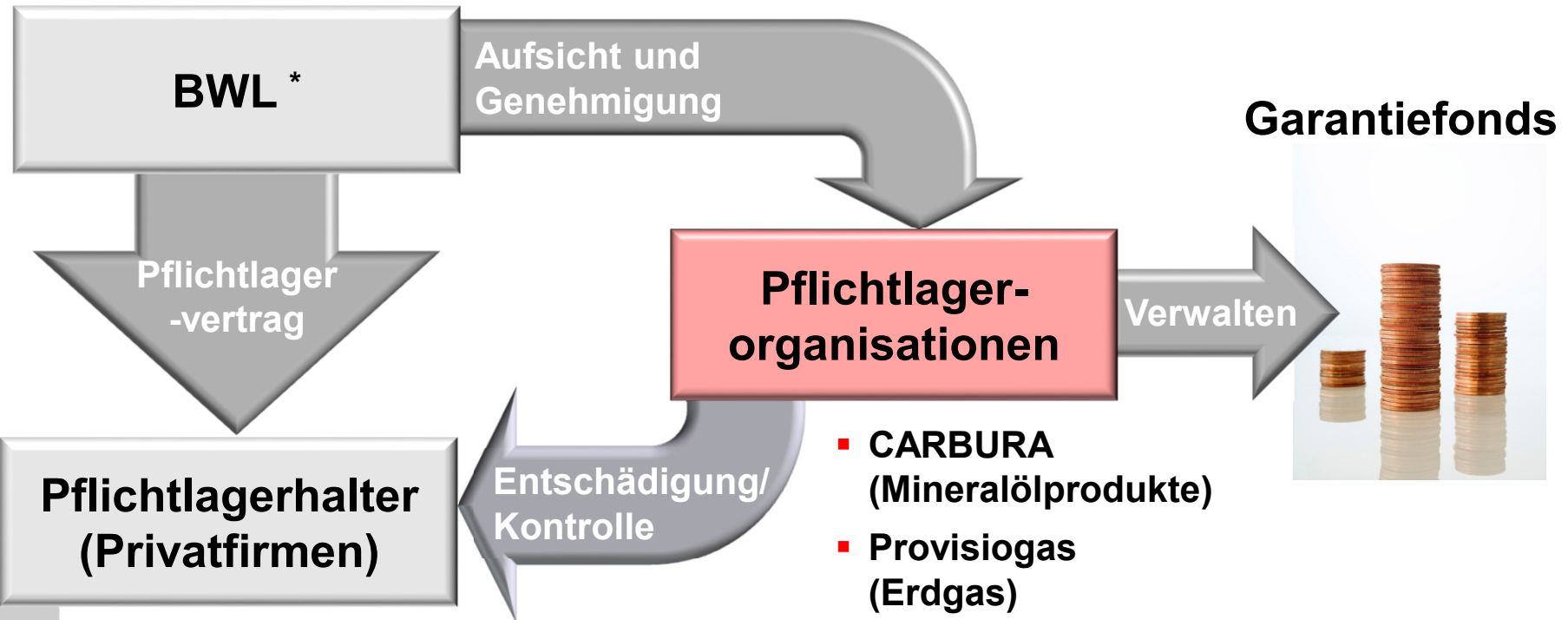
Grundsätze und System der Pflichtlagerhaltung



- Das System basiert auf der Kooperation zwischen dem Staat und privaten Firmen (Milizprinzip).
- Die Versorgung des Landes mit Gütern und Dienstleistungen ist Aufgabe der Privatwirtschaft (Primat der Wirtschaft). Der Staat kommt nur subsidiär zum Zug.
- Der Bundesrat schreibt vor, von ihm festgelegte lebenswichtige Güter an Pflichtlager zu halten. Der Pflichtlagerhaltung unterstehen Produkte aus den Bereichen Ernährung, Energie, Heilmittel und Industrie.
- Die Pflichtlager werden nicht vom Bund, sondern von privaten Unternehmen gehalten, die solche Güter importieren oder im Inland erstmals in Verkehr bringen.
- Die Pflichtlagerwaren sind Eigentum dieser Firmen, welche für einen regelmässigen Warenumschlag sowie eine marktkonforme Qualität verantwortlich sind. Für die Pflichtlagerhalter gilt dabei das Prinzip der Gewinn- und Verlustlosigkeit.



Das System der Pflichtlagerhaltung



- CARBURA (Mineralölprodukte)
- Provisiogas (Erdgas)
- réservesuisse (Getreide, Nahrungs- und Futtermittel)
- Agricura (Dünger)
- Helvecura (Heilmittel)

* Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung



Hauptformen der Pflichtlagerhaltung



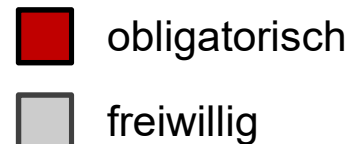
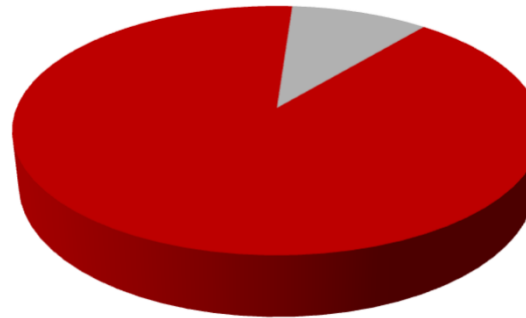
Obligatorische Vorratshaltung

Die Zusammensetzung und das Ausmass der Pflichtlager werden vom Bund festgelegt.

Der **Pflichtlagerhaltung** unterstehen folgende Firmen:

- **Importeure** von Gütern, die der Pflichtlagerhaltung unterstehen
- **Erstinverkehrbringer** dieser Güter auf dem Schweizer Markt

Pflichtlager



Ergänzende Vorratshaltung

Diese kommt bei lebenswichtigen Gütern unter folgenden Bedingungen zum Einsatz:

- Die Güter werden nur von **wenigen Marktteilnehmern** angeboten
- Es besteht eine **geringe Nachfrage**
- Es handelt sich um **Nischenprodukte**





Der Pflichtlagervertrag



- **Verträge zwischen BWL und rund 300 Pflichtlagerhaltern**
 - davon 95% für die obligatorische Vorratshaltung
 - 5% für die ergänzende Vorratshaltung
- **Mit dem Vertrag wird Folgendes festgelegt:**
 - Rechte und Pflichten der Pflichtlagerhalter
 - Ware, Menge, Qualität und Lagerort
 - Bewertung und Finanzierung (→ Vertragsanhang).
- **Vorteile des Pflichtlagerhalters:**
 - zinsgünstige Finanzierung zum Libor-Satz dank Bundesgarantie auf Pflichtlagerdarlehen
 - zusätzliche steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten auf Pflichtlagerwaren
 - im Bewirtschaftungsfall Verfügungsrecht über 50% der Pflichtlagermenge



Pflichtlagerorganisationen



- Pflichtlagerorganisationen sind **privatrechtliche Selbsthilfeorganisationen** der betroffenen Wirtschaftszweige zur Deckung der Lager- und Kapitalkosten.
- Sie existieren in den folgenden fünf Wirtschaftssektoren: **Mineralölprodukte, Erdgas** (Lagerung in Form von Heizöl extra-leicht), **Heilmittel, Getreide / Nahrungs- und Futtermittel, Dünger**.
- Mit Abschluss eines **Pflichtlagervertrags** (obligatorische Vorratshaltung) werden die Halter gleichzeitig Mitglied der Pflichtlagerorganisation ihrer Branche.
- Die **Statuten** dieser Organisationen werden vom Bund (WBF) und ihre **Reglemente** vom BWL genehmigt.



Aktivitäten der Pflichtlagerorganisationen

- Verwalten der Garantiefonds:
 - Erhebung von Garantiefondsbeiträgen bei den Mitgliedern
 - Entschädigung der Pflichtlagerhalter nach einheitlichen Sätzen
- Tätigkeiten im Auftrag des BWL und gemäss Richtlinien BWL:
 - Durchführung der Kontrollen bei den Pflichtlagerhaltern
 - Erteilen von Generaleinfuhrbewilligungen
- Mitarbeit bei Fragen der wirtschaftlichen Landesversorgung





Das BWL als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde



- Das BWL beaufsichtigt die Pflichtlagerorganisationen bei folgenden Aufgaben:
 - Erhebung und zweckentsprechende Verwendung von Garantiefondsmitteln
 - Genehmigung von Abrechnungsmethoden und Entschädigungssätzen
 - Aufgaben, welche es an die Pflichtlagerorganisationen delegiert hat (Kontrollen der Pflichtlager und Erteilung von Generaleinfuhrbewilligungen).
- Das BWL genehmigt die Reglemente sowie weitere Erlasse der Pflichtlagerorganisationen.



Garantiefonds



- **Mittelzufluss** durch Erheben von Garantiefondsbeiträgen:
 - Grenzabschöpfung (nur auf importierten Waren)
 - Erstes Inverkehrbringen
(auf importierten und im Inland produzierten Waren)
- **Mittelverwendung:**
 - Entschädigung der Lager- und Kapitalkosten für die Pflichtlagerhaltung
 - Absicherung des Preisrisikos (Preisschwankungen) mit Mitteln aus dem Garantiefonds



Pflichtlagerprodukte / Bedarfsdeckung

Flüssige Treib- und Brennstoffe:

Benzine, Dieselöl, Heizöl extra-leicht	4.5 Monate
Flugpetrol	3 Monate

Lebens-/Futtermittel:

Zucker, Reis, Speisefett/Öl, Kaffee, Getreide,	3 – 4 Monate
Futtermittel	2 Monate
Dünger (1/3 Bedarf einer Vegetationsperiode)	

Heilmittel:

Antiinfektiva, human (Wirkstoff 2-3 Monate, dosierte Handelsformen 3 Monate)	5 – 6 Monate
Antiinfektiva, veterinär	2 Monate
Neuraminidasehemmer	25% der Bevölkerung
Analgetika und Opiate	3 Monate
Impfstoffe	4 Monate

Diverse (freiwillige Pflichtlagerhaltung):

Blutbeutel, Schutzmasken und Plastikgranulat
für die Verpackungsindustrie



Kennzahlen der Pflichtlagerhaltung (gerundet)

Anzahl Pflichtlagerfirmen	300
Marktwert der Pflichtlagerware (ohne Steuern)	CHF 2.4 Mrd.
Pflichtlagerdarlehen	CHF 207 Mio.
Durchschnittskosten für die Pflicht- lagerhaltung pro Einwohner und Jahr	CHF 12.-

(Stand: November 2019)

